

Stoffplan Falknerlehrgang

der Vereinigung der Jäger des Saarlandes (Stand: 13.09.2005)

A. Greifvogelkunde, sowie Grundkenntnisse der allgemeinen Vogelkunde, insbesondere Kenntnisse der Lebensverhältnisse und –bedingungen der Greife und Falken einschließlich ihrer Gefährdung, der Gefährdungsursachen und des Greifvogelschutzes

15 Stunden

I. Allgemeine Vogelkunde

6 Stunden

1. Entwicklungsgeschichte der Vögel

1.1. Artentwicklung

1.2. Wissenschaftliche Klassifizierung

1.3. Grundlagen und Aufbau der Systematik

(nur für die Ausbildung als Information, nicht prüfungsrelevant)

2. Bau des Vogelkörpers

2.1. Skelett

Schädel, Oberschnabel, Unterschnabel, Augenhöhle, Halswirbelsäule, Brustwirbelsäule oder Rückenwirbelsäule, Schwanzwirbelsäule, Becken, Schulterblatt, Gabelbein, Rabenschnabelbein, Brustbein mit Brustbeinkamm, Rippen mit Hakenfortsätzen, Oberarm, Unterarm mit Elle und Speiche, Handwurzelknochen, Mittelhandknochen, Finger (Daumen, 2. Finger, 3. Finger), Oberschenkel, Unterschenkel (Schien- und Wadenbein verwachsen), Mittelfußknochen (Laufbein), Zehen (Außen-, Mittel-, Atzklaue)

2.2. Haut und Federn

Haut ohne Schweiß- und Talgdrüsen, Großgefieder (Schwung- und Stoßfedern), Kleingefieder (Deckfedern, Daunen); Aufbau einer Feder: Kiel, Schaft, Fahne, Spule, Seele, Haken- und Bogenstrahlen; Gefiederpflege; Bürzeldrüse (kein Aufbau); Reduktion und Fehlen der Bürzeldrüse; Puderdünen, allgemeine Gefiederpflege

2.3. Innere Organe und deren Funktion

Gehirn und Rückenmark benennen können, unterschiedlicher Aufbau der Luft- und Speiseröhre, Lunge mit 5 Paar Luftsäcken (Blasebalgprinzip), Kropf, Drüsenmagen (Vorverdauung), Muskelmagen (Grobzerkleinerung mit Magensteinen), Dünndarm, Dickdarm (weitere Aufschlüsselung), paariger Blinddarm (schwer verdauliche Bestandteile, Hühnervögel, Entenvögel), Leber, Milz, Niere, Eierstöcke mit Eileiter (evt. einseitige Reduktion), Herz (kein Blutkreislauf!)

2.4. Muskeln und Sehnen

großer und kleiner Brustmuskel (Aufschlag, Abschlag), Beinsehnen („Sitzapparat“)

2.5. Sinnesorgane und deren Anpassung an die Lebensweise

Hauptsinnesorgan Auge, bei Eulenvögeln Ohr

3. Nahrungsbeschaffung

3.1. Nahrungsaufnahme und Anpassungen der Schnabelform

Körnerfresserschnabel, Rupfschnabel, Sehschnabel, Allesfresserschnabel,

Fleischfresserschnabel, Insektenfresserschnabel, Stecherschnabel, Beispiel für extreme Anpassung: Fichtenkreuzschnabel

3.2. Verdauungsorgane und deren Funktion für die unterschiedlichen Nahrungstypen

Kropf (aufweichen und aufspeichern), Drüsenmagen (Vorverdauung), Muskelmagen (Grobzerkleinerung mit Magensteinen), Dünndarm, Dickdarm (weitere Aufschlüsselung), paariger Blinddarm (schwerverdauliche Bestandteile, Hühnervögel, Entenvögel),

Vergleichbarkeit Verdauungstrakt Fleisch- und Pflanzenfresser, Veränderung

4. Fortpflanzung

4.1. Balz, monogame und polygame Arten

Darstellung Geschlechtsdimorphismus, Unterschied Polygamie Greifvögel und andere Ordnungen (Bsp. Hühnervögel)

4.2. Nestbau und Reviergründung

Horstbenutzer, Horstgestalter

4.3. Faktoren für die Gelegegröße

Körpergröße, Kondition, Nahrung

4.4. Aufbau des Eies

Kalkschale, Schalenhaut, Eiklar, Dotterhaut, Dotter, Hagelschnüre, Keimscheibe Luftblase, runde und ovale Eier, Tarnfarbe

4.5. Brutzeiten und Brutdauer

Zusammenhang bzgl. Vogelgröße und bzgl. Nahrung

4.6. Schlüpfvorgang

Eizahn, Nackenmuskulatur

4.7. Nestflüchter, Nesthocker und Platzhocker

Unterschied in der Aufzucht der Nestflüchter und Nesthocker (Nestling, Ästling, Jungvogel, Bettelflugperiode)

5. Verhaltensweisen

5.1. Zusammenleben, Schwarmbildung (Junggesellenverbände) und Brutkolonien

Brutehe, Saisonehe, Jahresehe, Dauerehe; Polygame Lebensweise

5.2. Singen; Stimmorgan und Bedeutung des Gesanges

Bemuskelung des Kehlkopfapparates; Revier, Partnerwerbung

5.3. Überlebensstrategien gegenüber natürlichen Feinden

z.B. Angriff, Flucht, Tarnung, Tauchen

6. Grundlagen des Vogelzuges

6.1. Definition Jahresvogel, Teilzieher, Zugvogel, Strichvogel

6.2. Grund und Auslöser für den Zeitpunkt des Ziehens

6.3. Orientierung während des Zuges

Schwarmorientierung, Erdmagnetismus, Gestirne

6.4. wissenschaftliche Gründe der Beringung, Beringungsstationen

II. Greifvogelkunde

9 Stunden

1. Allgemeine Merkmale der Greifvögel

1.1. Körpermerkmale und Besonderheiten

Schnabelform, Fänge, Verdauung

1.2. Verhaltensmerkmale und Besonderheiten

Beutefangverhalten, Tötungsstrategie

2. Unterschiede Greifvögel – Eulen

2.1. körperliche Unterschiede

Eulen: Hauptsinnesorgan Ohr, versetzte Gehöröffnungen, Gesichtskranz, Tastborsten am Schnabel, geräuschloser Flug, feststehende Augäpfel, Eiform, kein Kropf, Wendezehe

2.2. Verhaltensunterschiede

Aktivitätsphasen, Brutverhalten

3. Artenbeschreibungen Eulen

3.1 echte Eulen

3.2. Schleiereulen

Ordnung der Eulenvögel teilt sich in die Familie der echten Eulen (Uhu, Waldohreule, Sumpfohreule, Schneeule, Waldkauz, Rauhußkauz, Steinkauz, Sperlingskauz und Habichtskauz) und in die Familie der Schleiereulen (Schleiereule)

4. Artenbeschreibungen Greifvögel

Erkennenkönnen der Habichtartigen

Gattung aquila

4.1. Steinadler

4.2. Steppenadler

4.3. Schelladler

4.4. Schreiadler

Gattung haliaeetus

4.5. Seeadler

Gattung pandeon

4.6. Fischadler

Gattung accipiter

4.7. Habicht

4.8. Sperber

Gattung buteo

4.9. Mäusebussard

4.10. Rauhußbussard

4.11. Rotschwanzbussard

Gattung pernis

4.12. Wespenbussard

Gattung parabuteo

4.13. Wüstenbussard, Harrishawkbussard

Gattung circus

4.14. Kornweihe

4.15. Wiesenweihe

4.16. Rohrweihe

4.17. Steppenweihe

Gattung milvus

- 4.18. Rotmilan
- 4.19. Schwarzer Milan

5. Artenbeschreibung der Falken

Erkennenkönnen der Falkenartigen

Gattung falco

- 5.1. Wanderfalke
- 5.2. Baumfalke
- 5.3. Turmfalke
- 5.4. Merlin
- 5.5. Gerfalke
- 5.6. Sakerfalke
- 5.7. Lannerfalke
- 5.8. Luggerfalke

6. Familie der Geier

- 6.1. Nennenkönnen und Zuordnenkönnen
- 6.2. Altweltgeier (Bartgeier, Schmutzgeier, Gänsegeier, Mönchsgeier)
- 6.3. Neuweltgeier (Kondor, Königsgeier, Truthahngeier, Gelbkopfgeier, Rabengeier)

(Die moderne Systematik unterscheidet innerhalb der Ordnung der Greifvögel die Familien der Habichtartigen, Falken, Neuweltgeier u.a.. Die „Altweltgeier“ stellen eine Unterfamilie der Habichtartigen dar.)

7. Beizvögel unter den Greifen und Falken

- 7.1. Habicht
- 7.2. Steinadler
- 7.3. Wanderfalke
- 7.4. Gerfalke
- 7.5. Sakerfalke
- 7.6. Lannerfalke
- 7.7. Rotschwanzbussard
- 7.8. Harrishawkbussard

8. Die Mauser

- 8.1. Zeitpunkt der Mauser

Mauser in Vegetationsphase, Mauser im Winterquartier, Mauser über mehrere Jahre

- 8.2. Verlauf der Mauser

Vollmauser, Teilmauser, Sturzmauser, Schock- oder Schreckmauser

- 8.3. Jugendkleid

9. Gefährdungen der Greifvögel und Falken

- 9.1. durch den Menschen direkt (Fang, Abschuss, Aushorsten, Horstzerstörungen)
- 9.2. Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft
- 9.3. „Zivilisationsgefahren“ (Hochspannungsleitungen, Straßenverkehr, Schienenverkehr)
- 9.4. Verlust von Lebensräumen

10. Greifvogelschutz

- 10.1. durch Rechtsvorschriften (siehe Recht)
- 10.2. Schutz und Wiederherstellung der Lebensräume

- 10.3. Bewachung am Horstplatz
- 10.4. Öffentlichkeitsarbeit
- 10.5. Entschärfen von Hochspannungsmasten
- 10.6. Zucht und Wiedereinbürgerung

**B HALTUNG, PFLEGE UND ABTRAGEN VON BEIZVÖGELN,
 INSBESONDERE FERTIGKEITEN BEI DER HANDHABUNG VON
FALKNERGERÄT UND ANLEGEN DER
 LEDERFESSELUNG**

12 Stunden

I. Haltung

1 Haltungseinrichtungen

- 1.1 Unterstände
- 1.2 Flugdrahtanlage
- 1.3 Reckkammer (Reckzimmer)
- 1.4 Mauserkammer (Mauserhaus)
- 1.5 Zuchtvolieren

2 Falknereigeräte

- 2.1 Reck
 - 2.1.1 Hohes Reck
 - 2.1.2 Niederes Reck
 - 2.1.3 Rundreck
 - 2.1.4 Bogenreck
- 2.2 Julen
 - 2.2.1 Krücke
 - 2.2.2 Block
 - 2.2.3 Habichtsbogen (Sprenkel)
- 2.3 Badebrente
- 2.4 Atzblock
- 2.5 Pflege und Instandhaltung der Einrichtungen und Geräte

3 Haltung und Unterbringung kranker und verletzter Greifvögel

4 Transport

- 4.1 Abgetragene Greifvögel (Beizvögel)
 - 4.1.1 Falkentrage
 - 4.1.2 Transportkiste
- 4.2 Nicht abgetragene Greifvögel
 (Nestlinge, Ästlinge, Wildfänge)
- 4.3 Pfleglinge, kranke und verletzte Greifvögel

5 Kennzeichnung von Beizvögeln

- 5.1 Beringung (offen und geschlossen)
- 5.2 Andere Methoden (Transponder und Pedigramm)

II. Pflege

1 Fütterung von Beizvögel

- 1.1 Artgerechte Atzung
- 1.2 Beschaffung
- 1.3 Behandlung, Lagerung, Verwertung
- 1.4 Atzungsmenge, Häufigkeit
- 1.5 Atzungshygiene

2 Beobachtung, Kontrolle der Beizvögel

- 2.1 optische Zustandskontrolle
- 2.2 Schmelzuntersuchung
- 2.3 Gefiederkontrolle
- 2.4 allgemeine Krankheitsmerkmale

3 Krankheiten und Unfälle

- 3.1 krankheits- und unfallvorbeugende Maßnahmen
- 3.2 Krankheiten (jeweils erkennen und beschreiben)
 - 3.2.1 Viruserkrankungen
 - 3.2.1.1 Atypische Geflügelpest
 - 3.2.1.2 Ornithose
 - 3.2.2 Bakterienerkrankungen
 - 3.2.2.1 Geflügeltuberkulose
 - 3.2.3 Pilzkrankungen
 - 3.2.3.1 Aspergillose
 - 3.2.4 Ektoparasiten
 - 3.2.4.1 Zecken
 - 3.2.4.2 Milben
 - 3.2.4.3 Läuse
 - 3.2.4.4 Flöhe
 - 3.2.4.5 Lausfliegen
 - 3.2.4.6 Federlinge
 - 3.2.5 Endoparasiten
 - 3.2.5.1 Trichonomaden
 - 3.2.5.2 Coccidiose
 - 3.2.5.3 Magen- und Darmwürmer
 - 3.2.6 Mangelerkrankungen
 - 3.2.6.1 Rachitis
 - 3.2.7 Organsystemerkrankungen
 - 3.2.7.1 „Dicke Hände“
- 3.3 Unfälle, Verletzungen, Vergiftungen
- 3.4 Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen
 - 3.4.1 Zwangsfütterung
 - 3.4.2 Medikamentenverabreichung

4 Gefiederschäden

- 4.1 Geknickte Pennen
- 4.2 Gebrochene Pennen
- 4.3 Reparatur durch Schiften
- 4.4 Grimale

5 Schnäbel und Klauen

- 5.1 Überschnäbel und Überklauen
- 5.2 stumpfe Klauen
- 5.3 Ursachen und Vermeidung bzw. Behebung

III. Abtragen

1 Habicht

- 1.1 Lapard, Hagard
- 1.2 Prägeformen: Handaufzucht, Altvogelaufzucht
- 1.3 Lockemachen
- 1.4 Tragen
- 1.5 Beireiten
- 1.6 Appell
- 1.7 Training
- 1.8 Einjagen allgemein
- 1.9 Faust, Federspiel, Balg, freie Folge

2 Falken

- 2.1 Prägungsformen: Handaufzucht, Altvogelaufzucht
- 2.2 Lockemachen
- 2.3 Tragen
- 2.4 Federspieltraining
- 2.5 Appell
- 2.6 Einjagen
- 2.7 Faustfalken
- 2.8 Anwarter

3 Adler

- 3.1 Prägungsformen: Handaufzucht, Altvogelaufzucht
- 3.2 Aufzucht
- 3.3 Lockemachen
- 3.4 Tragen
- 3.5 Beireiten
- 3.6 Appell
- 3.7 Training
- 3.8 Einjagen allgemein
- 3.9 Faust, Federspiel, Balg, freie Folge

4 Wildflugmethode

5 Gewöhnung der Beizvögel an die Jagdhelfer Hund und Frettchen

6 Kondition

- 6.1 Mastform, Mauserform, Jagdform
- 6.2 Wiegen des Beizvogels

IV. Falknerausrüstung

1 Ausrüstung des Falkners

- 1.1 Falknerhandschuh
- 1.2 Falknertasche
- 1.3 Balg
- 1.4 Federspiel
- 1.5 Falknerstilet
- 1.6 Jagdmesser
- 1.7 Lockschnur
- 1.8 Lockatzung
- 1.9 Pfeife
- 1.10 Telemetrie in der modernen Falknerei

2 Hauben

- 2.1.1 Holländische Haube (Stockhaube)
- 2.1.2 Indische Haube
- 2.1.3 Arabische Hauben
- 2.1.4 Anglo-Indische Haube

3 Beizvogelgeschirr (Armatur)

- 3.1 Geschüh
 - 3.1.1 Traditionelles Geschüh
 - 3.1.2 Aylmerigeschüh
 - 3.1.3 modifiziertes Aylmerigeschüh
- 3.2 Adresstafel
- 3.3 Bell
 - 3.3.1 Bellriemchen
- 3.4 Drahle
- 3.5 Langfessel
 - 3.5.1 Lederlangfessel
 - 3.5.2 Kunstfaserlangfessel
 - 3.5.3 Langfesselknoten
- 3.6 Kurzfessel
- 3.7 Falknerknoten
- 3.8 Praktische Handhabung von Falknereigerät und -ausrüstung, insbesondere die fachgerechte Aufschirung des Beizvogels

C AUSÜBUNG DER BEIZJAGD, HALTUNG UND FÜHRUNG VON HUNDEN UND FRETTCHE FÜR DIE BEIZJAGD SOWIE DIE VERSORGUNG UND DIE VERWERTUNG DES GEBEIZTEN WILDES

9 Stunden

I. Ausübung der Beizjagd

1 Unterbringung während der Jagdzeit

- 1.1 Reckkammer
- 1.2 Hohe Reck
- 1.3 Bogenreck
- 1.4 Rundreck (Waller-Reck)
- 1.5 Habichtssprenkel
- 1.6 Habichtskrücke
- 1.7 Falken- und Adlerblock
- 1.8 Hochblock
- 1.9 Flugdrahtanlage

2 Erreichen der Jagdkondition

- 2.1 Fütterung
 - 2.1.1 Wahl der richtigen Atzung nach Art
 - 2.1.2 Wahl der richtigen Atzung nach Menge
 - 2.1.3 Wahl der richtigen Atzung nach Außentemperatur
- 2.2 Trainingsmaßnahmen
 - 2.2.1 Federspieltraining
 - 2.2.2 Beireitübungen

3 Die Beizjagd selbst

- 3.1 Die Beizjagd vom „Hohen Flug“
 - 3.1.1 Die Anwarterfalknerei (Klassisches Beutewild (KB):
Hühnervögel und Enten)
 - 3.1.2 Die Beizjagd mit dem Faustfalken (KB: Krähen, Elstern, Möwen)
 - 3.1.3 Geeignete Falken: Großfalken
- 3.2 Die Beizjagd vom „Niederen Flug“
 - 3.2.1 Die Beizjagd mit dem Habicht (KB: Kaninchen, Hasen, Hühnervögel,
Enten, Krähen)
 - 3.2.2 Die Beizjagd mit dem Adler (KB: Hase, Fuchs)
 - 3.2.3 Die Beizjagd mit dem Harris Hawk (KB: Kaninchen, Hase)
 - 3.2.4 Die Beizjagd mit dem Rotschwanzbussard (KB: Kaninchen, Hase)
- 3.3 Geeignete Beizgelände
- 3.4 Tageszeiten und Witterungsverhältnisse
- 3.5 Das Verstoßen des Beizvogels und das Wiedereinholen

4 Haltung und Führen von Hunden und Frettchen für die Beizjagd

- 4.1 Hunde
 - 4.1.1 Kenntnisse der für die Beizjagd relevanten Jagdhunderassen
 - 4.1.1.1 Vorstehhunde
 - 4.1.1.2 Stöberhunde
 - 4.1.1.3 Bauhunde

- 4.1.2 Anwarterfalknerei
- 4.1.2.1 alle Vorstehhunde möglich (klassisch: Pointer)
- 4.1.3 niederer Flug
- 4.1.3.1 Stöberhunde und Vorstehhunde
- 4.1.4 Besondere Bedingungen, die an die Hunde gestellt werden, die zur Beizjagd eingesetzt werden

- 4.2 Frettchen
- 4.2.1 Häusliche Haltung und Pflege (Impfung, grundsätzlich und nach EU-Recht)
- 4.2.2 Transporteinrichtungen
- 4.2.3 Fütterung
- 4.2.4 Das Frettieren

5 Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes

- 5.1 Versorgung von Haarwild und Federwild unter Beachtung der wildbrethygienischen Bestimmungen
- 5.2 Wildkrankheiten des gebeizten Wildes (Erkennung)
- 5.3 Verwertung des Wildbrets

6 Pflichtteilnahme an einer Beizjagd oder einer Darstellung des Umganges mit einem Vogel, in Form einer praxisorientierten Veranstaltung

D. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes, des Tierschutzes und des Artenschutzes, sowie insbesondere das Recht der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifen und Falken

9 Stunden

I. Allgemeines Jagdrecht

1. Begriffe und Inhalte

- 1.1 Jagdrecht
Begriff allgemein (= die Jagd berührende Gesetze) und im Besonderen i. S. v. § 1 (1) BfjG
- 1.2 Wild, Hege, Jagdausübung, Grundsätze der Waidgerechtigkeit und daraus abgeleitet die sachlichen Verbote
- 1.3 Jagdbezirk und Jagdgenossenschaft
- 1.4 Jagdausübungsrecht
- 1.5 Befriedete Bezirke einschl. beschränktes Jagdausübungsrecht des Grundstückseigentümers
- 1.6 Jagdgast – selbständig und unselbständig
- 1.7 sachliche und örtliche Verbote
- 1.8 Falknerjagdschein, Voraussetzungen, Behörde
- 1.7 Haftpflichtversicherung, Tierhalter-

2. Aneignung

- 2.1 Aneignung i. S. des BGB (und Zueignung)
- 2.2 Aneignungsrecht i. S. des BfjG u. SJG
 - 2.2.1 Allgemein
 - 2.2.2 in den jeweiligen befriedeten Bezirken
- 2.3 Eigentumsverlust
 - 2.3.1 gem. § 959 BGB
 - 2.3.2 gem. § 960 BGB (allgemein und insbes. bei Greifen)

3. Wildfolge

- 3.1 Allgemein
 - 3.1.1 Regelung BfjG und SJG
 - 3.1.2 Besondere Probleme bei der Beizjagd
- 3.2 Wildfolge in besonderen Fällen n. § 22 SJG
 - 3.2.1 Erforderlichkeit der Zustimmung des unmittelbaren Besitzers
 - 3.2.2 Besondere Probleme bei der Beizjagd (Recht zur Sicherung des Eigentums)

4. Jagdhunde

- 4.1 Brauchbarkeit im Sinne des Gesetzes allgemein
- 4.2 Erfordernis eines brauchbaren Hundes bei der Beizjagd

5. Jagdschutz

- 5.1 Berechtigte Personen
- 5.2 Inhalt
- 5.3 Wilderei, Diebstahl, Zueignung,

- 5.3.1 Beizjagd in Grenznähe – überjagende Vögel – bedingter Vorsatz
- 5.4 vorläufige Festnahme, Notwehr, Notstand
- 5.5 Hunde und Katzen
- 5.6 Besondere Rechte der Jagdschutzberechtigten

II. Greife und Falken im Jagdrecht

1. Greife und Falken i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJG

- 1.1 Grundlage der BWildschVO (§ 36 BJG)
- 1.2 Anlage 4 der BWildschVO (sog. „heimische Arten“)

2. Bejagung allgemein

- 2.1 Ermächtigung n. § 22 Abs. 1 S. 1 BJG und BundesjagdzeitenVO
- 2.2 Ganzjährige Schonung § 22 Abs. 2 S. 1 BJG
- 2.3 Setz- und Brutzeiten
- 2.4 Jagen trotz Schonzeit (Beisp.)
 - 2.4.1 behördliche Anordnung § 37 Abs. 2 SJG
 - 2.4.2 sofortiges Erlegen erforderlich § 37 Abs. 4, 2. HS SJG
- 2.5 Folgen der Nichtbeachtung der Schonzeit, Setz- oder Brutzeit oder eines behördlichen Jagdverbotes (Straftat/ Ordnungswidrigkeit)

3. Bejagung der Greife und Falken

- 3.1 Grundsatz: Ganzjährige Schonung (§ 22 Abs. 2 S. 1 BJG)
- 3.2 Aushorsten von Ästlingen oder Nestlingen zu Beizzwecken § 22 Abs. 4 S. 3 BJG
 - 3.2.1 Aushorsten => Fangen => Jagdausübung
 - 3.2.2 Zulässigkeit (Genehmigung UJB; u. U. Genehmigung des JAB)
 - 3.2.3 § 3 BWildschVO (Vor. f. Halten; Form und Frist der Anzeige des Beginnes der Haltung; Form und Frist der Zu- und Abgangsanzeige n. Bestandsanzeige)
 - 3.2.4 Kennzeichnung: § 3 Abs. 3 BWildschVO – Verweis auf §§ 7 – 11 BArtschVO
- 3.3 Lebendfang von Greifen und Falken
 - 3.3.1 Grundsatz: Verbot (siehe oben Nr. 3)
 - 3.3.2 Ausnahme: Genehmigung der OJB n. § 22 Abs. 2 S. 2 BJG i. V. m. § 37 Abs. 2 Nr. 2 SJG
 - 3.3.3 Problem der „Rückholung von verstoßenen Greifen“

4. Ausnahmen von Gelegen von Greifen oder Falken

- 4.1 Verbot n. § 22 Abs. 4 S. 4 BJG
- 4.2 Ausnahmegenehmigung d. OJB n. § 22 Abs. 4 S. 5 BJG i. V. m. § 37 Abs. 2 Nr. 4 SJG (z. B. zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Zucht)

III. Greife und Falken im Tierschutzrecht

- 1.1. allgemeine Hinweise zum Halten von Tieren
- 1.2. **Sachverständigengutachten** vom 10.01.1995 über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln – Mindestanforderung an die Haltung von Greifen und Eulen (BMELF, Referat Tierschutz)

IV. Greife und Falken im Naturschutzrecht

1. Wichtige Rechtsgrundlagen

- 1.1 WAÜ Washingtoner Artenschutzübereinkommen
auch CITES (Convention on International Trade in Endangered of wild
fauna and flora Species) vom 03.03.1973
- 1.2 VO-EG Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert d. VO-EG Nr. 1006/98 vom
14.05.1998
- 1.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 25.03.2002
- 1.4 BundesartenschutzVO (BArtschVO) v. 14.10.1999, zuletzt geändert am 25.03.2002

2. Begriffsbestimmungen

siehe Anlage A

3. Zuordnung der einzelnen Arten

siehe Anlage B

4. Allgemeine Verbote

- 4.1 Bei **allgemeinem** Schutz ist u. a. verboten, wildlebende Wirbeltiere
- mutwillig zu beunruhigen, **ohne vernünftigen Grund** zu fangen, zu verletzen, zu töten,
deren Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 41 BNatschG) bzw. gemäß § 4
BArtschVO
- zu fangen, zu töten, sie anzulocken oder ihnen nachzustellen mit
- Schlingen, Netzen, Fallen,
- künstlichen Lichtquellen
- mit Halbautomaten mit mehr als 2 Schuss fassendem Magazin,
- aus Kraftfahrzeugen u. a.
- 4.2 Bei **besonderem Schutz** ist es weiter verboten, wildlebende Tiere
zu töten, zu verletzen, zu fangen, ihnen nachzustellen, Entwicklungsformen, Nist-, Brut-,
Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42
BNatschG).
- 4.3 Darüber hinaus ist es verboten, wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und
der europäischen Vogelarten** an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch
Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören (§ 42, Abs. 3
BNatschG).

5. Besondere Verbote

- 5.1 **Besitzverbot:** bei besonders geschützten Arten ist verboten, sie in Besitz oder
Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu halten oder zu be- oder verarbeiten (§
42 Abs. 2 Nr. 1 BNatschG)

- ♦ alle Greife und Falken sowie 4 Neuweltgeier (sie gelten n. § 1
BartschVO V. m. Anlage 1 zur BArtschVO als besonders geschützt)
Jagdrechtl. Vorschriften bleiben unberührt, daher
gilt für den Besitz von Arten, **die dem Jagdrecht unterliegen**, die
BwildschVO.

Ausnahmen (§ 43 BNatschG):

- rechtmäßig in der Gemeinschaft gezüchtete Tiere, die nicht **herrenlos** geworden sind
- rechtmäßig durch künstliche Vermehrung gewonnene Tiere

- rechtmäßig der Natur entnommene Tiere
- rechtmäßig aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangte Tiere (nicht für 4 Neuweltgeier, wenn sie leben und nach dem 08.05.1998 unmittelbar aus einem Drittland in das Inland gelangt sind, es sei denn, es gibt einen entspr. Vermerk einer Zollstelle auf der Einfuhrbescheinigung)
- 4 Neuweltgeier, wenn sie vor Aufnahme in die BartschVO rechtmäßig im Inland erworben worden sind

5.2 **Vermarktungsverbot:**

Verbot, zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (§ 42, Abs. 2, Punkt 2 BNatschG).

Geltung: 4 Neuweltgeier

Ausnahme: wenn kein Besitzverbot besteht, besteht auch kein Vermarktungsverbot (§ 43, Abs. 2 BNatschG).

Gleiches Verbot gilt nach Art 8 VO-EG Nr. 338/97 für Exemplare der Arten des Anhanges A, d. h. für alle Greifen und Falken

Ausnahmen, wenn die Vollzugsbehörde des Mitgliedsstaates, in dem sich die Exemplare befinden, von Fall zu Fall ein diesbezügliche Bescheinigung ausstellt. Dies ist möglich bei

- Erwerb in der Gemeinschaft oder Einfuhr vor Geltung WAÜ – Anh. I
oder
VO-EU 338/97 Anhang Af. d. betr. Exemplar
- Einfuhr in die Gemeinschaft nach VO-EU 338/97 und
Verwendung für
Zwecke, die dem Überleben der betr. Art nicht abträglich sind
- In Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer
Tierart
- Exemplare, die unter best. Umständen zu Forschungszwecken
erforderlich
sind
- Exemplare, die zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken
verwendet werden,
die zur Arterhaltung beitragen
- Forschungs- und Bildungszwecke, die die Arterhaltung zum
Ziel haben,
- Exemplare, die aus einem Mitgliedsstaat stammen und nach
den
Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaates ihrem natürlichen Lebensraum
entnommen worden sind u. a.

(Art 8 Abs. 3 VO-EG Nr. 338/97)

Vollzugsbehörde: Bundesamt f. Naturschutz bei Einfuhr, Ausfuhr, Wiedereinfuhr und Ausnahmen bei der Einfuhr gem. Art 8 Abs. 3

sonst die nach Landesrecht zust. Stelle (i. d. R. Untere Naturschutzbehörde)

6. Sonderfälle

6.1 Ablieferung toter Tiere:
Mitnahme zwecks Ablieferung an die n. Landesrecht
bestimmte Stelle oder Verwendung zur Forschung und Lehre
bzw. Präparation f. diese Zwecke
Nicht bei streng geschützten Arten (alle Greife und Falken,
außer 4 Neuweltgeier) (§ 43, Abs. 5 BNatschG).

6.2 Aufnahme verletzter/kranker Tiere:
zulässig zur Pflege mit anschl. unverzüglicher
Entlassung in die Freiheit, sobald sie sich selbständig erhalten
können (§ 43, Abs. 6 BNatschG).

sonst Abgabe an zust. Stelle

Bei streng geschützten Tieren ist die Aufnahme
der n. Landesrecht zust. Behörde zu melden.
Diese kann die Herausgabe verlangen.

Bei toten Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, hat der JAB hiervon unbeschadet
das Aneignungsrecht; bei and. Personen gilt § 43 SJG.

7. Haltung

7.1 Soweit Arten betroffen sind, die nicht unter das Jagdrecht fallen, gilt § 6 BArtschVO.

Besonders geschützte Wirbeltierarten (alle Greifen und Falken) dürfen nur gehalten werden,
wenn

- * kein Besitzverbot gilt
- * der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über
Haltung und Pflege der Tiere hat und über die erforderlichen Einrichtungen verfügt,
die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung
tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht

Unverzügl. Bestandsanzeige nach Beginn der Haltung und nach Bestandsanzeige
unverzügl. Zu- und Abgang anzeigen, ebenso die Kennzeichnung und Standortverlegung
Anzeige schriftlich

Inhalt der Anzeige: Zahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort,
Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere
(siehe § 6 BArtschVO)

8. Kennzeichnung

8.1 Arten, die dem Jagdrecht unterliegen:

§ 3 Abs. 4 BWildschVO: Bestimm. der §§ 7 bis 11 der
BArtschVO maßgeb.

8.2 Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen wie oben

Zu den §§ 7 -11 der BArtschVO siehe Anlage 6 Spalten 3 bis 8 zur BArtschVO.

Hierzu als Beispiel Anlage C

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht möglich n. § 9 BArtschVO

Beginn der Kennzeichnung nach den obigen Vorschriften ab dem 01.01.2001, wenn der Vogel lebt und er in Anhang A VO-EG 338/97 aufgeführt ist oder in Anlage 6 Spalte 1 zur BArtschVO aufgeführt ist.
Dies sind alle Greife und 4 Neuweltgeier

Ausgabe von Kennzeichen:
von einem durch das Bundesministerium f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugelassenen Verein.

Beschriftung der Ringe nur noch mit Jahrgang, Ringgröße und lfd. Nr. (+ Bundesland bis 31.12.2000) - Einzelheiten § 13 BArtSchVO

9. Einfuhr

Art 4 VO-EG 338/97

Genehmigung f. Arten d. Anlage A u.B
(Art 4 Abs. 1 u. 2 VO-EG 338/97, Art 9 ff VO-EG 939/97)

Gültigkeitsdauer = 12 Monate max. (Art 7 VO-EG 939/97)

10. Ausfuhr

Art 5 VO-EG 338/97

Genehmigung f. Arten d. Anlage A
(Art 5 Abs. 1 u. 4 VO-EG 338/97; Art 15 ff VO-EG 939/97)

Gültigkeitsdauer = 6 Monate max.

11. Dokumente bei Ein- und Ausfuhr

Original		weiß m. Graumuster
Kopie f. Berechtigten	gelb	
Kopie f. Ausfuhrland	hellgrün	
Kopie f. BfN		rosa
Antrag		weiß

Ausstellende Behörde: BfN (§ 44 BNatschG)

Läuft die Gültigkeitsdauer ab, so sind die Dokumente mit allen Kopien an das BfN zurückzugeben.

ANLAGE A

1 Begriffsbestimmungen

Tiere i. Sinne des BNatschG	wildlebende, gefangene oder gezüchtete sowie tote Tiere wildlebender Arten nicht herrenlos gewordene Tiere
besonders geschützte Art	Tiere in Anhang A oder B der VO-EG Nr. 338/97; europ. Vogelarten no Art 1 do Richtl. 79/409EWG; Tiere, die in d. BArtschVO als besonders geschützt aufgeführt sind
streng geschützte Art	besonders geschützte Art, die in Anhang A der VO-EG Nr. 338/97 aufgeführt ist bzw. die in der BartschVO besonders gekennzeichnet ist
gezüchtete Tiere	Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Eltern rechtmäßig erworben worden sind
kontrollierte Umgebung	eine zum Zweck der Vermehrung bestimmter Arten beeinflusste Umgebung mit Grenzen, die dazu ausgelegt sind, Tiere Eier u. a. der betreffenden Art am Eindringen bzw. verlassen der kontrollierte Umgebung zu hindern; auch Fütterung, Abfallbeseitigung Gesundheitspflege und Schutz vor Räufern möglich, aber nicht zwingend (VO-EG Nr. 939/97, Art 24a)
Nachkommen der 1. Generation (G1)	gezüchtete Tiere, bei denen zumindest ein Elternteil durch Paarung in der freien Wildbahn gezeugt oder aus der Wildbahn entnommen wurde
Nachkommen der 2. Generation (G2)	gezüchtete Tiere, deren Eltern ebenfalls gezüchtet sind (ebenso weit. Generationen G3, G4 usw.)
Mitgliedsstaat	Staat, der Mitglied der EU ist
Drittland	Staat, der nicht Mitglied der EU ist
Neuweltgeier	Großer Gelbkopfgeier Kleiner Gelbkopfgeier Truthahngeier Rabengeier

ANLAGE B

Anhang A der VO-EG 338/94

Anhang B der VO-EG 338/97

Anhang I WAÜ

Kalifornischer Kondor
Andenkondor
Seychellen Turmfalke
Laggerfalke (Luggerfalke)
Aldabra-Turmfalke
Wüstenfalke
Wanderfalke
Mauritius Turmfalke
Gerfalke
Kaiseradler
Affenadler
Equus hemionus hemionus
(Unterart des Seeadlers)
Aquila adalbertini
Wilson Langschnabelweihe
Harpye

Anhang II WAÜ

Mönchsgeier
Bartgeier
Gänsegeier
Schmutzgeier
Lannerfalke
Merlin
Eleonorenfalke
Rötelfalke
Baumfalke
Sakerfalke
Turmfalke
Rotfußfalke
Fischadler
Steinadler
Schelladler
Schreiadler
Gleitaar
Schlangenadler
Seeadler (Unterart in I)
Habichtsadler
Zwergadler

Habicht

Sperber

Kurzfangsperber

Schwarzmilan

Rotmilan

Rohrweihe

Kornweihe

Steppenweihe

Wiesenweihe

Mäusebussard

Raufußbussard

Adlerbussard

Wespenbussard

Leucoternis occidentalis

Eutriorchis astur

alle anderen Arten
(keine weit. Greife und
Falken; nicht 4 Neuweltgeier)

Kursiv = unterliegen dem BJK

ANLAGE C

1.1.1 Beispiele für Kennzeichnung n. BArtschVO

(§ 13 i. V. mit Anlage 6 zur BArtschVO)

Wissensch. Name	Schutzstatus (= Anh. d. VO-EG)	geschloss. Ring	offener Ring	Ringgröße	Transponder
Wanderfalke	A	X	X	1,0 = 12,0; 0,1 = 14,0	X (nicht für im Freiflug jagdlich, Pedigramm)
Andenkondor	A		X	30,0	X (nicht für im Freiflug jagdlich, Pedigramm)
Weißkopfseeadler	A	X	X	1,0 = 24,0; 0,1 = 28,0	X (nicht für im Freiflug jagdlich, Pedigramm)
Steinadler	A	X	X	28,0	X (nicht für im Freiflug jagdlich, Pedigramm)
Habicht	A	X	X	1,0 = 12,0; 0,1 = 14,0	X (nicht für im Freiflug jagdlich, Pedigramm)

1,0 = Männchen; 0,1 = Weibchen